

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Freigegeben am 14. Oktober 2016

2. Stück

2. Satzung: Regelung der KU1-Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs 3 WKG

2. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 05.10.2016, mit dem eine Regelung betreffend die Bemessungsgrundlage der KU1 für die Mitglieder der Fachverbände der Mineralölindustrie und des Energiehandels erlassen wird

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat beschlossen:

„I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.6.2011, lautet wie folgt:

‘Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.’

II.

Der Beschluss tritt mit 1.7.2016 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2020.“
